

Information zum Verwendungsnachweis PGE für PA

Sie sind verpflichtet, am Ende jedes Fördermonats das Formular „Verwendungsnachweis – monatlich – Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für PA)“ in Papierform oder elektronisch inklusive aller Unterlagen beim Fonds Soziales Wien (FSW) einzureichen.

Verwenden Sie das aktuelle Formular auf www.fsw.at/pgc. Füllen Sie das Formular vollständig und korrekt aus.

Folgende Unterlagen müssen Sie bei jeder Einreichung mitschicken:

- Auszahlungsjournal je Monat (Übersicht über die monatlichen Zahlungen an die Assistent:innen)^{1,2}
- Honorarnote für Steuerberatung)^{1,2}
- Honorarnote oder Rechnung der Assistent:innen)¹
- Rechnungen der PA-Dienstleister, von denen Sie die Persönliche Assistenz bezogen haben³
- Letztgültigen Kontoauszug Ihres PGE-Kontos (inkl. aller Eingänge und Ausgänge des jeweiligen Abrechnungsmonats). Der aktuelle Kontostand muss ersichtlich sein. Bitte beachten Sie die erforderliche Form der Kontoauszüge (siehe Detailinformationen PGE, Punkt 8.5).
- Bei Bezug von Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz (PAA): Aufteilung von PAA- und PA Leistungen, wenn diese von derselben Assistentin bzw. demselben Assistenten erbracht werden.

Am Ende jeder Förderperiode müssen Sie über den gesamten Zeitraum einen durchgängigen Kontoauszug Ihres PGE-Kontos übermitteln (vom Anfangs- bis zum Endmonat).

Folgende Unterlagen müssen Sie für eine mögliche Überprüfung durch den FSW für die Dauer von **sieben Jahren aufbewahren** (jedoch **nicht monatlich mitschicken**):

- Die mit Organisationen bzw. Assistent:innen geschlossenen Verträge
- (Überweisungs-)Belege über Sozialversicherungsbeiträge, Dienstgeber:innenabgabe usw. für Ihre Assistent:innen
- Daten der aktuellen und ehemaligen Assistent:innen (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefon, E-Mail-Adresse)
- Stundenaufzeichnungen (von den jeweiligen Assistent:innen unterschrieben)
- Rechnungen und Honorarnoten der Assistent:innen
- Alle Kontoauszüge Ihres eigens eingerichteten PGE-Kontos

¹ Nicht notwendig, wenn die Assistenz ausschließlich im Dienstleistermodell abgewickelt wird.

² Nicht notwendig, wenn die Assistent:innen ausschließlich über Werkvertrag beschäftigt sind.

³ Nicht notwendig, wenn die Assistenz ausschließlich im Arbeitgeber:innen-Modell abgewickelt wird.

Wichtig:

Der vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweis muss inkl. aller Unterlagen spätestens am 25. des Folgemonats (per E-Mail, Post oder Fax) beim FSW einlangen. Trifft der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim FSW ein, oder sind die Angaben falsch bzw. unvollständig, wird im Folgemonat keine Förderung überwiesen.

Kommen Verwendungsnachweise mehrmals verspätet, fehlerhaft oder gar nicht beim FSW an, kann das zum Widerruf der Leistung führen (siehe „Spezifische Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für PA) für Menschen mit Behinderung“, Punkt 13.1.4).

Falls Sie den Verwendungsnachweis aus triftigen Gründen nicht termingerecht schicken können, müssen Sie uns schriftlich darüber informieren. Wir können im Einzelfall die Frist verlängern. Senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen

- per E-Mail an: post-pge@fsw.at oder
- per Post an: Fonds Soziales Wien, Kund:innenservice, Kostenbeitragsverrechnung Team Pflegegeldergänzungsleistung, Guglgasse 7–9, 1030 Wien

Senden Sie Ihre E-Mail nicht an einzelne Mitarbeiter:innen. Ihr E-Mail wird sonst nicht bearbeitet, wenn die:der Empfänger:in gerade abwesend ist.

Prüfung der eingereichten Beträge durch den FSW:

Der FSW prüft anhand der eingereichten Unterlagen, welche Belege und Beträge abgerechnet und ausbezahlt werden können. Beträge, die aufgrund geltender Regelungen nicht abrechenbar sind, ziehen wir von der eingereichten Gesamtsumme ab und informieren Sie darüber.

Nicht abgerechnet werden können:

- Beträge, die nicht korrekt oder nicht vollständig belegt sind.
- Sachkosten (z. B. Arbeitskleidung für Assistent:innen, Büroartikel, etc.)
- Kontospesen (Zinsen, Porto, KEst, Überziehungskosten etc.). Nur Kontoführungskosten in angemessener Höhe sind abrechenbar.
- Kosten für assistenzleistende Angehörige, die über 30 % der eingereichten Summe hinausgehen („Angehörigenregelung“)
- Kosten von PA-Anbietern, die nicht in der Liste „PA-Dienstleister“ angeführt sind. Weitere Informationen zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz erhalten Sie auf www.fsw.at/pge in den „Detailinformationen PGE“ sowie bei den vom FSW geförderten Peer-Beratungsstellen und den PA-Dienstleistern (Kontakt Daten auf www.fsw.at/pge).